

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 28/12 B

L 7 SO 179/11 (Hessisches LSG)
S 30 SO 152/10 (SG Frankfurt am Main)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Hanau,
Am Markt 14-18, 63450 Hanau,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **Dr. L e i t h e r e r**
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 11. Januar 2012 - L 7 SO 179/11 - Pro-
zesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Beschluss werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Im Streit ist die Bescheidung eines Widerspruchs.
- 2 Die Kläger haben mit einem von ihnen selbst verfassten Schreiben vom 20.1.2012 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 11.1.2012 Beschwerde eingelegt und zugleich zur Durchführung der Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Im bezeichneten Beschluss hat das LSG ein Rechtsschutzbedürfnis für die Untätigkeitsklage verneint, weil der geltend gemachte Anspruch (Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung) ohnedies in einem anderen Verfahren streitbefangen sei.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 121 Zivilprozessordnung <ZPO>) ist abzulehnen. Einem Beteiligten kann nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es hier; nach Lage der Akten ist nicht zu erwarten, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von den Klägern angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu betreiben. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist jedoch nicht ersichtlich.
- 4 Die von den Klägern selbst eingelegten Beschwerden entsprechen nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Kläger müssen sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie können eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

